



# **Satzung der Kleingartenanlage "Am E-Werk" e.V.**

**Neufassung vom 08.10.2016**

## **Präambel**

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage "Am E-Werk" e.V. (Im Folgenden wird er kurz Verein genannt.)
2. Er hat seinen Sitz im Bezirk Lichtenberg von Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter Nr. 12424 Nz eingetragen.
3. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in einer Dachorganisation werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. eines Kalenderjahres.

## **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Der Verein setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten, kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:

- Erfahrungsaustausch und Fachvorträge;
- Gartenfachberatung;
- Beratung und Weiterbildung der Pächter;
- Achtung des Natur- und Umweltschutzes;
- Pflege des Zusammenlebens, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen;
- Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
4. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder volljährige Bürger werden, der die Ziele des Kleingartenwesens mitträgt und als Unterpächter einer Parzelle der Kleingartenanlage eingetragen ist.
2. Weiterhin kann Mitglied werden, wer sich einem Unterpächter einer Parzelle der KGA angeschlossen hat und von den Unterpächtern als zugehörig bestätigt wird.
3. Die Aufnahme ist beim Gesamtvorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller der schriftliche Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Bei der Aufnahme eines Mitglieds ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Bei der Aufnahme eines Mitglieds hat dieses die Satzung und die anderen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen schriftlich anzuerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kleingartenanlage erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
  - Austritt;
  - Aufgabe der Parzelle durch Auflösung des Pachtvertrages;
  - Ausschluss;
  - Tod des Mitgliedes;
  - Ausschluss eines Mitglieds, das nicht Unterpächter ist, auch auf Antrag der Unterpächter der zugeordneten Parzelle;
  - mit Auflösung des Kleingartenvereins und Löschung des Vereins im Vereinsregister.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Der Geschäftsführende Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift per eingeschriebenen Brief zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erloschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich bei der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben des Vereins aktiv zu engagieren.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Das Mitglied soll sich aktiv an Versammlungen und am Gemeinschaftsleben beteiligen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - die Satzung einzuhalten und umzusetzen
  - die Ziele des Vereins zu fördern
  - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
  - gefasste Beschlüsse zu befolgen
  - zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme
  - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten. Sollte ein Mitglied persönlich nicht in der Lage sein, an den Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen, so kann er eine akzeptable Ersatzkraft stellen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und finanziellen Verpflichtungen auf der Grundlage der gültigen Beitragsordnung termingerecht zu entrichten.

### **§ 6 Beiträge und Umlagen**

1. Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr für jedes Mitglied einen Beitrag.  
Die Höhe der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des fünffachen des höchsten Mitgliedsbeitragssatzes eines Mitglieds betragen und werden pro Parzelle nur einmal erhoben. Ein außergewöhnlicher Finanzbedarf liegt z.B. vor, wenn dringende Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen am Vereinseigentum ausgeführt werden müssen, Rücklagen bzw. Rückstellungen gebildet werden sollen oder ein vergleichbarer Bedarf geplant oder ungeplant eintritt.
3. Der Verein kann zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO für Betriebsmittel, Investitionen, Instandhaltungen und Wiederbeschaffungen bilden. Über die Höhe und den Zweck entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein finanziert sich darüber hinaus aus:
  - Schutzgebühren für das Fehlen bei Mitgliederversammlungen

- Spenden, Zuwendungen, Stiftungen und Erbschaften
- Einnahmen aus gemeinnützigen Veranstaltungen und Verwaltungstätigkeit
- finanzielle Ersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitsstunden
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Aufnahmegebühren

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Erweiterte Vorstand
- die Finanzprüfungskommission

Der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Halbjahr statt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine weitere jährlich stattfindende Ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt werden, die dann im zweiten Halbjahr stattfindet.
3. Die Versammlung wird vom Gesamtvorstand mit Angabe der Tagesordnung öffentlich durch Aushang in den Schaukästen des Vereins einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder, um zur Abstimmung gestellt zu werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, durch
  - Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes, wobei die Mehrheit des Gesamtvorstandes anwesend und mindestens der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, anwesend sein muss;
  - auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder.

Der Geschäftsführende Vorstand hat dann binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss das Anliegen ersichtlich sein.

6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und die Beschlussfassung über
  - den Geschäftsbericht;
  - den Finanzbericht;
  - den Bericht der Finanzprüfung;
  - die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Finanzprüfer;

- die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr;
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen;
  - die Aufnahme von Mitgliedern;
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Satzungsänderungen;
  - die Beratung eingegangener Anträge und gegebenenfalls die Beschlussfassung darüber;
  - die Wahl der Vorstände, der Finanzprüfer und des/der Delegierten zur Delegiertenversammlung der Dachorganisation (einschließlich Ersatzdelegierte), falls der Verein Mitglied einer Dachorganisation ist;
  - Ordnungen des Vereins, wie Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Gartenordnung, Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und weitere Regelungen;
  - die finanzielle Höhe für die Durchführung von Rechtsgeschäften.
7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, der den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung führt.
  8. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas Anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Weiterhin ist eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der sich auch die Mitglieder der Parzellen mit mehreren Mitgliedern ergeben, die dem Protokoll beigefügt werden muss.
  10. Die Mitgliederversammlung kann eine Schutzgebühr für das Fernbleiben von der Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 9 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB;
  - dem Erweiterten Vorstand, der sich aus ein bis vier weiteren gewählten Mitgliedern zusammensetzt.
2. Der Gesamtvorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
3. Er tritt in der Regel mindestens sechsmal im Jahr zusammen und wird entweder vom Vorsitzenden, oder - bei dessen Verhinderung - in Abstimmung mit diesem vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes hat der Gesamtvorstand das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - die Kontrolle der Erfüllung der Beschlüsse durch den Geschäftsführenden Vorstand;
  - die Bestätigung der durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen;
  - die Beschlussfassung über Vorschläge des Geschäftsführenden Vorstandes zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr, über die die Mitgliederversammlung beschließt;
  - die Aussprache über und die Bestätigung des durch den Geschäftsführenden Vorstand eingebrachten Finanzplanes;
  - die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
  - die Beratung zur Aufnahme neuer Mitglieder in den bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein;
  - die Durchsetzung der Satzung;
  - die Einhaltung der Geschäftsordnung und weiterer Ordnungen und Regelungen;
  - das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließt;
  - die Pflege der Adressenliste bei der Dachorganisation.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen können eine Ehrenamtspauschale und ein Auslagenersatz gewährt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.  
Die Erstattung von Auslagen, die ein Vorstandsmitglied oder ein Kommissionsmitglied für den notwendigen Geschäftsbetrieb tätigt, wie Porto, Büromaterial etc., bleibt davon unberührt und ist durch Quittung nachzuweisen. Die Limitierung der Beträge wird in der Finanzordnung geregelt.
9. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder und deren Abgrenzung wird in einer Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes mit Mehrheitsbeschluss festgelegt.
10. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen im Verein nicht zwei Wahlfunktionen gleichzeitig ausüben. Delegierte zur Delegiertenkonferenz der Dachorganisationen sind davon ausgenommen.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes darf bis zur Kooptierung oder Neuwahl auf Beschluss des verbleibenden Gesamtvorstandes ein Vorstandsmitglied mit der vorübergehenden Ausübung der nicht mehr besetzten Funktion beauftragt werden. Dabei dürfen nur Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes Funktionen eines ausgeschiedenen Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes übernehmen.
12. Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Gesamtvorstand ausscheiden.
13. Von einer Parzelle darf nicht mehr als ein Mitglied dem Gesamtvorstand angehören.
14. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften gegenüber dem Verein bei Vorsatz.
15. Die zu besetzenden Vorstandsfunktionen des Erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Funktionen des Geschäftsführenden Vorstands sind in § 10 geregelt.

### **§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden;
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - dem Schatzmeister;
  - dem Schriftführer.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sind die Funktionen des 1. und des 2. Vorsitzenden nicht besetzt, so reicht die Anwesenheit der beiden verbliebenen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes aus. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter, laden zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leiten diese.
5. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören:
  - die Führung der laufenden Geschäfte, die durch eine vom Gesamtvorstand bestätigte Geschäftsordnung geregelt werden;
  - die Einberufung der Sitzungen des Gesamtvorstandes;
  - die Eröffnung von Mitgliederversammlungen;
  - die Erstattung des Jahres- und Finanzberichtes;
  - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse;
  - die Aufstellung des Finanzplanes, einschließlich von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr;
  - die Kooptierung von Mitgliedern in den Erweiterten Vorstand. (Die kooptierten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben beratende Stimme).

### **§ 11 Die Finanzprüfungskommission**

1. Die Finanzprüfungskommission besteht aus mindestens drei Finanzprüfern, die zu wählen sind. Diese wählt sich einen Vorsitzenden.
2. Die Finanzprüfer überwachen die Finanz- und Kontenführung, prüfen Kassen- und Bankbelege in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Gesamtvorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
3. Vor jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung erarbeitet die Finanzprüfungskommission einen Bericht, der der Mitgliederversammlung vorgestellt wird, und unterbreiten einen Vorschlag über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Finanzprüfungskommission hat das Recht, ein Mitglied der Finanzprüfungskommission zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes als Gast zu entsenden.
4. Die Finanzprüfungskommission ist nur der Mitgliederversammlung unterstellt und dieser verantwortlich.

## **§ 12 Wahlen und Amtsdauer**

1. Wahlen werden auf der Grundlage einer Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
  
Die gleichen Festlegungen gelten für die Wahl der Finanzprüfungskommission und der Delegierten für den Verbandstag der Dachorganisation (ebenso für Ersatzdelegierte).  
  
Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt namentlich für die Funktion - bei einer Beschlussfassung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit - in schriftlicher Abstimmung, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Finanzprüfungskommission werden auf die Dauer von vier Jahren (Legislaturperiode) in einer Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und die Finanzprüfungskommission können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Auf derselben Mitgliederversammlung ist die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
4. Die Kandidaten für Vorstandsfunktionen, Kommissionsmitglieder und Delegierte können auf folgenden Wegen aufgestellt werden:
  - durch Vorschlag des amtierenden Gesamtvorstandes;
  - durch schriftlichen Vorschlag eines Mitglieds spätestens zehn Tage vor der Wahlversammlung an den Geschäftsführenden Vorstand;
5. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt (maximal bis sechs Monate über die reguläre Legislaturperiode hinaus).
6. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Legislaturperiode aus, so hat spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl in die nicht mehr besetzte Funktion zu erfolgen. Ist die Frist zwischen dem Ausscheiden aus der Wahlfunktion und der Mitgliederversammlung nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Wahl durchzuführen, kann die Nachwahl auf die darauffolgende Mitgliederversammlung verschoben werden.
7. Das passive Wahlrecht hat jedes Vereinsmitglied nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres.
8. Zwischen dem Wechsel eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes in die Finanzprüfungskommission muss mindestens ein komplettes Geschäftsjahr liegen. Ein Wechsel von der Finanzprüfungskommission in den Erweiterten Vorstand ist ohne Wartezeit zum Legislaturperiodenwechsel möglich.

## **§ 13 Auflösung und Liquidation des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Gesamtvorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Förderung des Kleingartenwesens. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Begünstigten.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögen dürfen erst nach Einwilligung des



Finanzamtes ausgeführt werden.

5. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Dachorganisation zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.10.2016 beschlossen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender  
Helmut Horn

2. Vorsitzender  
Martin Kuhlmann

Schriftführer  
Peter Kirsch